

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen zwischen der MICHAEL HÖRAUF MASCHINENFABRIK GmbH + Co KG (nachfolgend: „HÖRAUF“) und dem Besteller; hiervon umfasst sind auch die Lieferung von Ersatz-, Format- und Umbauteilen und zwar auch für den Fall, dass sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen gelten entsprechend für Werkleistungen. Anstelle der Übergabe der gelieferten Maschinen oder sonstigen Liefergegenständen tritt bei Werkleistungen die Abnahme.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen HÖRAUF und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die HÖRAUF nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von HÖRAUF durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von HÖRAUF auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für HÖRAUF nicht verbindlich.
- 2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen des Liefergegenstands aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit des Liefergegenstands dar.
- 2.4 HÖRAUF behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von HÖRAUF maßgebend; im Falle eines Angebots von HÖRAUF mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme durch den Besteller gilt für den Lieferumfang das Angebot von HÖRAUF, sofern keine Auftragsbestätigung von HÖRAUF vorliegt. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von HÖRAUF. Technische Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstands bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.2 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche zur Fertigstellung des Liefergegenstands erforderliche und von ihm bereit zu stellende Testmaterialien spätestens 4 Wochen vor dem

vereinbarten Liefertermin, auch wenn dieser unverbindlich ist, bei HÖRAUF und auf seine Kosten anzuliefern.

- 3.3 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform.
- 3.4 Die Lieferzeit beginnt mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 3.5 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder HÖRAUF die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von HÖRAUF.
- 3.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von HÖRAUF nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von HÖRAUF betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die HÖRAUF und deren Zulieferanten betreffen.
- 3.7 Soweit der Liefergegenstand dem Besteller auf Europaletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden ist, hat der Besteller HÖRAUF Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.

4. Gefahrenübergang, Abnahme

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010), d.h. die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager von HÖRAUF verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder HÖRAUF weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung des Liefergegenstands bei dem Besteller, übernommen hat.
- 4.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von HÖRAUF über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Der Liefergegenstand gilt spätestens dann als abgenommen, wenn dieser kommerziell eingesetzt wird.
- 4.3 HÖRAUF wird den Liefergegenstand auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann HÖRAUF den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungen bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 4.5 Angeliessene Liefergegenstände sind von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

5. Preise

- 5.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, zuzüglich Umsatzsteuer. Die

gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

- 5.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010) ausschließlich jeglicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung. Sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Besteller zu tragen. Montagen, für die generell die Allgemeinen Montagebedingungen von HÖRAUF Anwendung finden, werden ebenfalls gesondert berechnet.
- 5.3 Erhöht oder senkt sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie Löhne, Energiekosten und/oder Kosten für Rohmaterial um mehr als 5 %, behält sich HÖRAUF das Recht vor, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Liefergegenstandes erhöht bzw. gesenkt haben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Besteller die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an HÖRAUF zu leisten und zwar
- 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung durch HÖRAUF beim Besteller;
 - 60 % Anzahlung, sobald dem Besteller von HÖRAUF die Versandbereitschaft der Hauptteile des Liefergegenstandes mitgeteilt wird;
 - der Restbetrag in Höhe von 10 % innerhalb eines Monats nach Lieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes.
- Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn HÖRAUF über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch HÖRAUF gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.
- 6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist HÖRAUF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist HÖRAUF berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen.
- 6.5 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.6 HÖRAUF ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von HÖRAUF durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von HÖRAUF verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von HÖRAUF bestehen.
- 6.7 Von dem nicht im Inland ansässigen Besteller kann HÖRAUF Zahlung durch ein bestätigtes, unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv verlangen, welches nach der Wahl von HÖRAUF von einer deutschen Bank/Sparkasse zu Gunsten und ohne dass HÖRAUF hierdurch Kosten entstehen eröffnet wird, welches HÖRAUF eine Teilversendung der Liefergegenstände erlaubt und welches

zu einem Drittel (1/3) sofort nach Akkreditiveröffnung auf erstes Anfordern gegen Empfangsbestätigung und zu den verbleibenden zwei Dritteln (2/3) gegen Vorlage der Dokumente fällig wird.

7. Rügepflicht

- 7.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere den gelieferten Liefergegenstand bei Erhalt oder vor Abnahme überprüft und HÖRAUF offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang des Liefergegenstandes, schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller HÖRAUF unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei HÖRAUF maßgeblich ist.
- 7.3 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von HÖRAUF für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an HÖRAUF schriftlich zu beschreiben.

8. Mängelansprüche, Schadensersatz

- 8.1 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs.
- 8.2 Bei Mängeln an dem Liefergegenstand ist HÖRAUF nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands berechtigt.
- 8.3 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von HÖRAUF zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn HÖRAUF den Mangel nicht zu vertreten hat, der Mangel unerheblich ist und wenn HÖRAUF statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- 8.4 Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die HÖRAUF dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 8.5 Mängelrechte bestehen ferner nicht
- bei natürlichem Verschleiß;
 - bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;
 - bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
 - bei Beschaffenheiten des Liefergegenstands oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - bei Beschaffenheiten des Liefergegenstands oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs des Liefergegenstands außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
- HÖRAUF haftet nicht für die Beschaffenheit des Liefergegenstands, der auf der Verarbeitung oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material abweichend von dem Leistungsspektrum von HÖRAUF vorgeschrieben hat.
- 8.6 Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden das Eigentum von HÖRAUF.

- 8.7 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet HÖRAUF unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HÖRAUF nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von HÖRAUF auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstands (Gefahrübergang / Abnahme). Hat HÖRAUF aufgrund zusätzlicher Vereinbarung mit dem Besteller die Verpflichtung übernommen, den Liefergegenstand zu montieren, so beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 12 Monate, beginnend mit der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller. Verzögern sich Versand, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Abnahme des Liefergegenstandes ohne das Verschulden von HÖRAUF, so erlischt die Gewährleistungsverpflichtung von HÖRAUF in jedem Falle spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang bzw. Abnahme. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruht. Die unbeschränkte Haftung von HÖRAUF für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.
- 8.9 Soweit die Schadensersatzhaftung von HÖRAUF gemäß den Ziffer 8.1 bis 8.8 ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HÖRAUF.
- 8.10 Gewährleistungsansprüche gegenüber HÖRAUF dürfen nur vom Besteller geltend gemacht und nicht abgetreten werden.
- 9. Gewerbliche Schutzrechte**
- 9.1 Für Ansprüche die sich aus der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Urheberrechten, Gebrauchsmustern oder Geschmacksmustern ("Gewerbliche Schutzrechte") ergeben, steht HÖRAUF wie folgt ein:
- Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht solchenfalls - bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes durch HÖRAUF, HÖRAUFs leitenden Angestellte oder HÖRAUFs Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Gleiches gilt bei Arglist und Vereinbarung einer Beschaffenheitsgarantie.
 - Soweit der Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat er den Nachweis eines Rechtsmangels erst dann geführt, wenn gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.
- 9.2 HÖRAUFs Verpflichtungen gelten nur, wenn:
- der Besteller HÖRAUF unverzüglich über die geltend gemachte Schutzrechtsverletzung unterrichtet hat,
 - der Liefergegenstand nicht nach den Anweisungen des Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde, und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet wurde.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Der gelieferte Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die HÖRAUF aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von HÖRAUF. Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt HÖRAUF schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. HÖRAUF nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit seinen Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an HÖRAUF zu leisten. Weitergehende Ansprüche von HÖRAUF bleiben unberührt. Der Besteller hat HÖRAUF auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 10.2 Eine Veräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von HÖRAUF gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller HÖRAUF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von HÖRAUF zu informieren und an den Maßnahmen von HÖRAUF zum Schutz des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands mitzuwirken.
- 10.3 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstands mit sämtlichen Nebenrechten an HÖRAUF ab, und zwar unabhängig davon, ob der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. HÖRAUF nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an HÖRAUF zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an HÖRAUF abgetretenen Forderungen treuhänderisch für HÖRAUF im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an HÖRAUF abzuführen. HÖRAUF kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HÖRAUF nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
- 10.4 Die Verarbeitung oder Umbildung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für HÖRAUF vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen, HÖRAUF nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt HÖRAUF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des gelieferten Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand.
- 10.5 HÖRAUF ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von HÖRAUF aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt HÖRAUF.
- 10.6 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziffer 10.1 bis 10.5 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller HÖRAUF

hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um HÖRAUF unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

11. Rücktritt

- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HÖRAUF unbeschadet sonstiger vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 HÖRAUF ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.
- 11.3 Der Besteller hat HÖRAUF oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann HÖRAUF die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 11.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über HÖRAUF zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 12.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

- 13.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu HÖRAUF gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle inländischen (deutschen) Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von HÖRAUF. HÖRAUF ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 13.3 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich im grenzüberschreitenden (internationalen) Geschäftsverkehr aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ergeben, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges betrifft nicht den einstweiligen Rechtsschutz und die Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs.
- 13.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 13.5 Schiedssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen

Verträge mit Bestellern, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.

- 13.6 Sitz des Schiedsgerichts ist STUTTGART in Deutschland.

14. Sonstiges und ergänzende Bestimmungen für Maschinen

- 14.1 Wird von HÖRAUF die Taktzahl des Liefergegenstands dem Besteller gegenüber zugesichert, so bedeutet der Begriff Taktzahl die maximal mögliche Arbeitsgeschwindigkeit des Liefergegenstands bei optimalen Bedingungen.
- 14.2 Jede Maschine erbringt ihre Leistung nur bei Verwendung des Originalmaterials (Packstoff, Packmittel und Füllgut) innerhalb der zulässigen Toleranzen. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Besteller anderes als das Originalmaterial oder aber das Originalmaterial mit anderen als den angegebenen Toleranzen verwendet, haftet HÖRAUF nicht.
- 14.3 Die Maschinen sind nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet. Wünscht der Besteller die Einrichtung der Maschinen nach Bestimmungen, die von den deutschen Vorschriften abweichen, hat er dies bei Bestellung oder unmittelbar danach mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den deutschen Vorschriften abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Übersetzung zu übersenden. Eine durch den Wunsch des Bestellers notwendig werdende Anpassung des Preises und der Liefertermine bleibt vorbehalten.
- 14.4 Es ist Sache des Bestellers, über die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Betriebspersonals und anderer Personen vor eventuellen chemischen, biochemischen, elektrochemischen, elektroakustischen und ähnlichen Einflüssen der Maschine, des Packstoffs, der Packmittel und des Füllgutes dienen.
- 14.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von HÖRAUF möglich.
- 14.6 Die Vertragssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern.
- 14.7 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von HÖRAUF ist der Sitz von HÖRAUF.